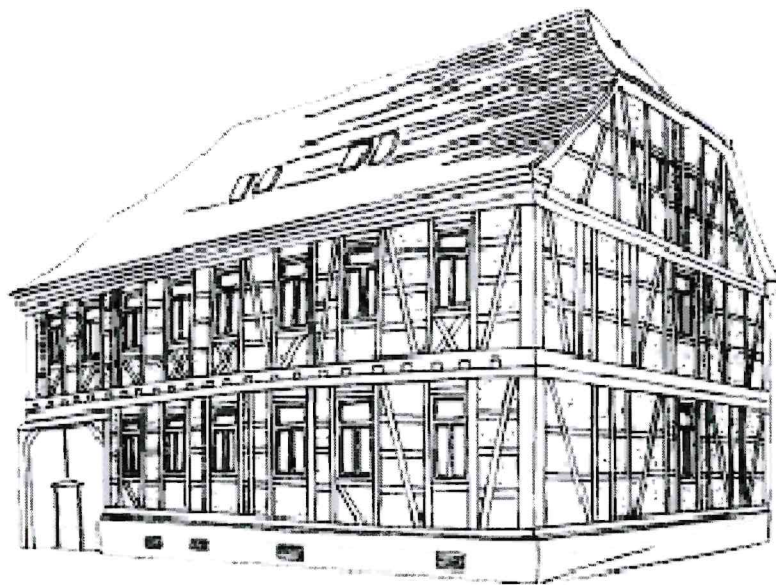




# Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus Leimersheim

gültig ab 01.04.2026



## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Bürgerhauses

- a) Bürgersaal
  - b) Festsaal
  - c) Nebenräume
  - d) Fahrstuhl
  - c) Toiletten
- und die Außenanlage

## **§ 2 Zweck**

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen, auch unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange, störungsfrei durchgeführt werden können. Darüber hinaus sichert sie eine pflegliche und wirtschaftliche Benutzung des Bürgerhauses.

Seit mehr als 20 Jahren kann die Ortsgemeinde Leimersheim Vereinen, Institutionen und Privatpersonen die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Viele Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten, Vereinsfeste aber auch Trauungen, Versammlungen, Sitzungen und Vorträge haben dort bereits stattgefunden. Es ist nahezu jedes Wochenende ausgebucht und auch unter der Woche finden Veranstaltungen statt. Oftmals missachten die Feiernden zu später Stunde die Regelungen zur Einhaltung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr, sodass es zu Lärmbelästigungen der Nachbarschaft kommt. Auch bei den Auf- und Abbauarbeiten wird teilweise wenig Rücksicht auf die Belange der Anwohner genommen. Damit das Bürgerhaus auch in den nächsten Jahren noch für private Feiern und Vereinsveranstaltungen genutzt werden kann, ist es wichtig, dass sich die Veranstalter und ihre Gäste unbedingt an die Regeln halten.

## **§ 3 Nutzungsberechtigte**

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Leimersheim. Sie überlässt zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung vorrangig Vereinen und Einwohnern der Ortsgemeinde Leimersheim die Nutzung. Auch Vereinen, Institutionen oder Privatpersonen, die zur Verbandsgemeinde Rülzheim gehören, können Räumlichkeiten zur Nutzung nach Verfügbarkeit und Absprache überlassen werden. Privatpersonen als Mieter müssen nachweisen, dass sie Einwohner mit Erstwohnsitz der Verbandsgemeinde sind und dass sie auch verantwortliche Veranstalter der Feier sind. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Eine Nutzung durch die Ortsgemeinde und ihrer Gremien hat Vorrang. Die weiteren Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Reihenfolge der Anmeldungen. Bei Terminüberschneidungen und über Ausnahmen entscheiden der Ortsbürgermeister oder seine Vertreter unter Beachtung der örtlichen Interessen.

## § 4 Nutzungsart

Der **Festsaal** ist für

Theateraufführungen,  
Versammlungen,  
Festakte,  
Vorträge,  
Konzerte,  
Sitzungen und ähnliches vorgesehen.

Der **Bürgersaal** im Erdgeschoss steht für Feierlichkeiten jeder Art, bei denen Essen und Trinken verabreicht wird, zur Verfügung.

An Silvester wird er nur für Familienfeiern vergeben, an hohen kirchlichen Feiertagen nur wenn die Veranstaltung nicht zeitgleich zu den Gottesdiensten der katholischen Kirchengemeinde stattfindet.

Zur Feier des **Weißen Sonntag**, der **Konfirmation** und für **Polterabende** wird das Bürgerhaus **nicht** vergeben.

Die Außenanlage steht ausschließlich den Mietern des Bürgerhauses zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Eine gesonderte Vermietung der Außenanlage ist nicht möglich.

## § 5 Rechte und Pflichten der Benutzer

Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.

Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

1. Er sorgt für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung.
2. Auf- und Abbauarbeiten dürfen am Wochenende und an Feiertagen erst ab 10 Uhr erfolgen.
3. Bei Veranstaltungen im Bürgerhaus mit Musik sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.  
Die Nutzung der Außenanlage ist ab 22:00 Uhr untersagt. Ausnahmen sind Regelungen nach §§ 4 Abs. 5 Satz 1, 6 Abs. 5 sowie 14 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Der Raucherbereich befindet sich ausschließlich im überdachten Innenhof (Durchgang Untere Hauptstraße zum Außenbereich).
4. Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.  
Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle sind Aufgabe des Veranstalters.  
Das Mobiliar des Bürgerhauses darf in der Außenanlage nicht benutzt werden.  
Die maximal zugelassene Besucheranzahl lt. Bestuhlungsplan darf nicht überschritten werden.

- Stuhlplan 1 – ohne Tische – 96 Besucher
- Stuhlplan 2 – Tische in Reihen – 93 Besucher
- Stuhlplan 3 – Tischgruppen – 70 Besucher

Die detaillierten Stuhlpläne finden Sie auf unserer Homepage: [www.ruelzheim.de](http://www.ruelzheim.de) →  
Freizeit und Kultur → Veranstaltungsstätten → Bürgerhaus Leimersheim

5. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zum Wiederbeschaffungspreis zu ersetzen. Schäden, die an Geräten und Gebäuden entstehen, sind vom Mieter dem Hausmeister anzuzeigen und zu bezahlen.
6. Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung ist auszuschalten. Die Müllentsorgung ist Sache des Mieters.
7. Vor Beginn der Veranstaltung ist mit dem Hausmeister der Termin der Schlüsselrückgabe festzulegen. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Raumabnahme. Offizielle Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel einen Tag vor Festbeginn. Ist das Bürgerhaus am Vortag belegt, erfolgt die Schlüsselübergabe erst am Veranstaltungstag gegen 13:00 Uhr.
8. Das Begehen und Beklettern der Wände, des Rankgerüsts und des Dachaufbaus der Außenanlage sind verboten. Der Mieter hat für die Einhaltung des Verbotes Sorge zu tragen.
9. Die Festivitäten sind auf das angemietete Objekt (Bürgerhaus mit dazugehöriger Außenanlage) zu begrenzen; insbesondere betrifft dies die gegenseitigen nachbarrechtlichen Interessen.
10. Der Mieter hat der Hausmeisterin mitzuteilen, ob er die Strom- u. Wasseranschlüsse für die Außenanlage nutzen will. Die Schlüssel hierfür werden dann bei der unter Punkt 6 genannten Schlüsselübergabe mit ausgehändigt.
11. Werden die Getränke, mit Ausnahme von Wein, Sekt und Spirituosen, nicht vom ortsansässigen Lebensmittelmarkt bezogen, wird für den Zeitaufwand des Ein- und Ausräumens der Kühlzelle eine Pauschale in Höhe von 200 EUR berechnet.

Den Anweisungen der Hausmeisterin sind Folge zu leisten, ansonsten kann das Hausrecht ausgeübt und die Veranstaltung vorzeitig beendet werden. Bei Zuwiderhandlungen wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Veranstalter eingeleitet.

## **§ 6 Haftung**

Die Benutzung des Bürgerhauses Leimersheim und der Außenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden und Verluste jeder Art (z.B. für Garderobe) wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuches der Veranstaltung zustehen können.

## § 7 Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf der Erlaubnis.

Bindende Terminzusagen durch die Gemeinde sind auf das laufende Kalenderjahr begrenzt. Vor Erlaubnis ist eine Kautionshöhe in Höhe der Benutzungsgebühr (ohne Nebenkosten) bei der Verbandsgemeinde einzuzahlen.

Bei Rücktritt wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

Eine unverbindliche Reservierung des Bürgerhauses im Voraus ist nur für das jeweils kommende Kalenderjahr möglich.

Die Ortsgemeinde Leimersheim behält sich vor, kurzfristig eine Belegung am Vortag des vom Mieter reservierten Termins zu genehmigen.

Anträge auf Benutzungserlaubnis sind an die Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim zu stellen, die auch die Belegliste führt. Die Erlaubnis erteilt der Ortsbürgermeister oder sein Bevollmächtigter.

## § 8 Benutzungsentgelt

1. Wird der Festsaal (Obergeschoss) von Vereinen für Jahreshauptversammlungen o.ä. genutzt, werden lediglich die unter Punkt 3 aufgeführten Nebenkosten in Rechnung gestellt. Bei allen anderen Veranstaltungen werden zusätzlich **130,00 Euro Benutzungsgebühr** erhoben.

2. Die Benutzungsgebühr für den Bürgersaal mit Nebenräumen beträgt je Veranstaltungstag

- für Leimersheimer Bürger                      **200,00 Euro**  
- für Auswärtige                                      **350,00 Euro**  
zuzüglich der unter Punkt 3 aufgeführten Nebenkosten.

3. Nebenkosten fallen wie folgt an und werden dem Mieter im Nachhinein in Rechnung gestellt:

Nebenkosten Bürgersaal	pauschal	100,00 €
Strom		nach Verbrauch
Benutzung der Zapfanlage		10,00 €
Nebenkosten Festsaal	pauschal	50,00 €

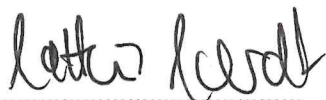
4. Belegt ein Mieter ohne Terminreservierung weitere Tage das Bürgerhaus, so erhöht sich die Benutzungsgebühr allgemein um 50,00 € je Tag.

5. Bei kurzfristiger Belegung für einen Beerdigungskaffee wird eine **Benutzungsgebühr in Höhe von 70,00 €** zzgl. der in Punkt 3 genannten Nebenkosten erhoben.

**§ 9**  
**Ausnahmen**

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister unter Wahrung der örtlichen Interessen.

Leimersheim, im April 2026



.....  
Matthias Schardt  
Ortsbürgermeister